

Kurztitel

Weingesetz 2009

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 111/2009

§/Artikel/Anlage

§ 43

Inkrafttretensdatum

18.11.2009

Text**Verkehrsunfähiger Obstwein**

§ 43. (1) Es darf nicht in Verkehr gebracht werden:

1. gesundheitsschädlicher oder nicht sicherer Obstwein gemäß § 41 Abs. 1;
2. verfälschter Obstwein;
3. Verschnitt von Obstwein mit verfälschtem oder gesundheitsschädlichem Obstwein;
4. Verschnitt von Obstwein mit Wein;
5. verdorbener Obstwein;
6. Verschnitt von Obstwein mit verdorbenem Obstwein.

(2) Beschränkt verkehrsfähiger Obstwein darf nicht an den Verbraucher abgegeben werden.

(3) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht, wenn

1. die Behörde einen eingezogenen oder für verfallen erklärten Obstwein in Durchführung der Verwertung weitergibt oder
2. verdorbener Obstwein zur Verwertung an den Verarbeitungsbetrieb abgegeben wird.